



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Beaglespielplatz". Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 46284 Dorsten, Am Anwer 47.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
 - die Organisation von regelmäßigen Beagle-Treffen und Beagle-Spaziergängen in verschiedenen Städten in ganz Deutschland zur Förderung des Hundesports bzw. der körperlichen Ertüchtigung, artgerechten Auslastung, leinenfreien Erziehung und Entwicklung von Hunden der Rasse Beagle. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch gemeinsame Treffen von Beaglebesitzern auf privaten oder aber auch öffentlichen Flächen bspw. Hundeplätzen, Wälder, Wiesen. Dies dient der Bewegung des Menschen in der Natur gemeinsam mit dem Tier und fördert die öffentliche Gesundheitspflege durch die positiven gesundheitlichen Auswirkungen von Haustieren auf Menschen.
 - die Unterstützung und Beratung der Hundehalter seines Einzugsgebietes entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Anschaffung, Aufnahme, Haltung und Erziehung von Beagles im Zusammenhang stehen.
 - Aktive Beteiligung und Förderung von Tierschutzmaßnahmen, z. B. Unterstützung bei der Vermittlung von Labor- oder Abgabebeagles in private Hände
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

- (1) Vollmitglied und damit stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen Standort des Beaglespielplatzes (Spielplatz oder Streifzug) organisiert (nachfolgend „Standortleiter“). Kann ein Standort vom Standortleiter nicht weiter durchgeführt oder organisiert werden, endet seine Mitgliedschaft als Vollmitglied automatisch. Er kann nach freiem Ermessen des Vorstands als förderndes Mitglied aufgenommen werden.
- (2) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können grundsätzlich alle natürlichen Personen und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (3) Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können vom Vorstand ernannt werden, wenn diese sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- (4) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben.
- (5) Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (6) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, die Höhe ist in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
 - durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung, die nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist;
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste
- (8) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann binnen eines Monats ab Zustellung gegen den Beschluss schriftlich Beschwerde einlegen. Sie ist zu begründen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Macht das Mitglied keinen Gebrauch von seinem Beschwerderecht, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (9) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mit einem (1) Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds innerhalb einer Frist von 1 Monat der Rückstand nicht vollständig ausgeglichen wurde. In der Mahnung ist auf die drohende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen.
- (10) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen oder an sonstigen Einrichtungen des Vereins.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Beirat (Kassenwart/Kassenprüfer/Schriftführer)

Höchstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden.
- (2) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitglieder-/Gründungsversammlung. Die Bestellung ist widerruflich. Die Widerruflichkeit ist für den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam wirksam nach außen vertreten.
- (4) Der Vorstand beschließt einstimmig. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn beide Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Rücktritt, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist die Mitgliederversammlung berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (6) Der Ausschluss oder die Streichung eines Vorstandsvorsitzenden von der Mitgliederliste bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Vermögensverwaltung. Es obliegt dem Vorstand etwaige Aufgaben an den Beirat oder andere Mitglieder zu delegieren.
- (8) Die Haftung des Vorstands wird beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal jährlich stattfinden. Darüber hinaus hat der Vorstand eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von 10 % der Vollmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief (oder per E-Mail) an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung. In dringlichen Fällen kann bei der Einberufung einer außerordentlichen Versammlung die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Ladungsmängel werden dadurch geheilt, dass das nicht ordnungsgemäß geladene Mitglied bei der Mitgliederversammlung tatsächlich erschienen ist.
- (3) Änderungen zur Tagesordnung sind bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Befürwortet wenigstens ein Vorstandsmitglied die Aufnahme in die Tagesordnung, so ist dem Antrag stattzugeben und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (4) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift fertigt der Schriftführer. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung (Vorstandsmitglieder oder Stellvertreter) zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Danach sind Korrekturen möglich. Nach Abschluss der Verlesung ist die Niederschrift (ggf. nach Korrektur) durch die Versammlung zu genehmigen und dem Schriftführer Entlastung zu erteilen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften aller Versammlungen sowie die jeweils aktuelle Satzung einzusehen und ggf. Ablichtungen zu fertigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung keine davon abweichende Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen sind für jedes zu besetzende Amt getrennt durchzuführen. Es gilt als gewählt, wer die einfache Mehrheit; d. h. die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (7) Die Wahlen des Beirats können bei Abwesenheit durch Vollmachten durchgeführt werden. Der Beirat wird für eine Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende **Aufgaben:**
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstandes und des Beirats;
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und des Beirats
 - Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;

§ 7 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Eine Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Maßgabe der Mitgliederversammlung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Tierschutzes der Hunderasse Beagle. Ein Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass eine Fortführung des Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger sichergestellt ist, so geht das Vereinsvermögen auf ihn über.

§ 8 Schlussklausel

Sollte eine Klausel dieser Satzung unwirksam sein oder werden, behält die Satzung ansonsten ihre Wirksamkeit.

Dorsten, 28.11.2015